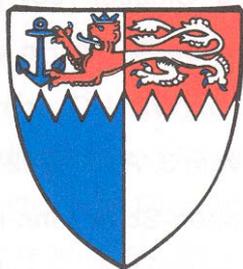


# ROBERT SCHUMANN HOCHSCHULE DÜSSELDORF



## AMTS - UND MITTEILUNGSBLATT

---

Begründet 1978 als *Fischerstr. 110*

Nr. 51 / 14.12.2011

Herausgeber: Der Rektor

---

### INHALTSÜBERSICHT

Ordnung zur Feststellung der musikalischen und musikvermittelnden Eignung zum Studium an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf für die aufbauenden Master-Studiengänge Musik bzw. Musikvermittlung (Master-Eignungsprüfungsordnung)

## **Ordnung zur Feststellung der musikalischen und musikvermittelnden Eignung zum Studium an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf für die aufbauenden Master-Studiengänge Musik bzw. Musikvermittlung (Master-Eignungsprüfungsordnung)**

Aufgrund §§ 2 Abs. 4, 41 Abs. 5 und § 56 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW 195) hat die Robert Schumann Hochschule Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

### **Inhaltsübersicht**

§ 1 Ziel und Zweck des Verfahrens, Voraussetzungen  
§ 2 Termine  
§ 3 Zulassung zum Feststellungsverfahren

#### **I. Feststellungsverfahren**

§ 4 Durchführung des Feststellungsverfahrens, Leistungen  
§ 5 Kommissionen  
§ 6 Bewertungen

#### **II. Durchführungsbestimmungen**

§ 7 Prüfungsniederschrift  
§ 8 Bekanntgabe des Ergebnisses des Feststellungsverfahrens und dessen Geltungsdauer  
§ 9 Anrechnung anderer Leistungen  
§ 10 Einschreibung  
§ 11 Prüfungswiederholung  
§ 12 Abmeldung, Nichterscheinen, Täuschung, Ordnungsverstoß  
§ 13 Einsicht in die Unterlagen

#### **III. Schlussbestimmungen**

§ 14 Inkrafttreten und Veröffentlichung

#### **Anhang: Studiengangs- und Studienrichtungsspezifische Anforderungen**

(veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt Nr. 50 vom 30.06.2011)

### **§ 1 Ziel und Zweck des Verfahrens**

Aufgrund dieser Ordnung wird festgestellt, ob die Studienbewerberin oder der Studienbewerber über die erforderlichen musikalischen und musikvermittelnden Fähigkeiten verfügt, um in einem aufbauenden Master-Studiengang

- Musik, mit den Studienrichtungen Orchesterinstrumente, Gesang, Gitarre, Klavier und Orgel,
- Musikvermittlung, mit den Studienrichtungen Orchesterleitung, Chorleitung und Kirchenmusik (evangelisch und katholisch)

mit Erfolg zu einem Abschluss geführt zu werden.

### **§ 2 Termine**

Das Feststellungsverfahren wird in der Regel zweimal jährlich durchgeführt; und zwar im Sommersemester für das nachfolgende Wintersemester und im Wintersemester für das nachfolgende Sommersemester. Die Termine für die Durchführung des Feststellungsverfahrens bestimmt die Hochschule. Sie werden von der Hochschule rechtzeitig bekanntgegeben.

### **§ 3 Zulassung zum Feststellungsverfahren**

(1) Die Teilnahme am Feststellungsverfahren setzt einen schriftlichen Antrag, die Zahlung der Eignungsprüfungsgebühr sowie den Nachweis der entrichteten Eignungsprüfungsgebühr in Form eines Kontoauszuges oder eines Bareinzahlungsbeleges bis spätestens zum 15. März für das Wintersemester und zum 01. November für das Sommersemester (Eingang in der Robert Schumann Hochschule) voraus. Hierbei handelt es sich um eine Ausschlussfrist. Der Antrag muss die Angabe des angestrebten Studiengangs, der Studienrichtung, der Wahlpflichtschwerpunkte im ersten Studienjahr und des künstlerischen Hauptfaches bzw. der Hauptfächer enthalten.

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) tabellarischer Lebenslauf;
- b) schriftliche Erklärung über Art und Grad der musikalischen Vorbildung (endgültiger Nachweis vergl. § 10 dieser Prüfungsordnung.);
- c) ein Lichtbild (ist auf die erste Seite der Anmeldung zu kleben);
- d) rückadressierter und ausreichend frankierter Briefumschlag (Format DIN A4);
- e) Nachweis über die gezahlte Eignungsprüfungsgebühr (Kontoauszug oder Bareinzahlungsbeleg). Dies gilt nicht für bereits an der Robert Schumann Hochschule immatrikulierte Studierende.

(3) Zugelassen zum Feststellungsverfahren werden nur Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die ihren Antrag fristgerecht (Datum des

Eingangsstempels der Robert Schumann Hochschule) und vollständig mit den erforderlichen Unterlagen nach Absätzen 1 und 2 eingereicht haben. Die Hochschule entscheidet hierüber nach Aktenlage.

(4) Wird die Studienbewerberin oder der Studienbewerber zum Feststellungsverfahren zugelassen, so erhält sie oder er hierüber eine schriftliche Benachrichtigung mit Angabe der Prüfungstermine; wird der Antrag auf Zulassung abgelehnt, erhält die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber darüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

## **I. Feststellungsverfahren**

### **§ 4 Durchführung des Feststellungsverfahrens, Leistungen**

(1) Das Verfahren erstreckt sich ausschließlich auf die Feststellung der musikalischen Voraussetzungen im angestrebten Hauptfach bzw. in den angestrebten Hauptfächern. Geprüft werden insbesondere:

- a) das Vorhandensein einer Künstlerpersönlichkeit
- b) technisches Können
- c) Musikalität bzw. interpretatorisches Gestaltungsvermögen
- d) Stilbewusstsein

(2) Das Feststellungsverfahren soll in den Studienrichtungen Orchesterleitung, Chorleitung und Kirchenmusik (evangelisch und katholisch) insgesamt höchstens 90 Minuten, in allen anderen Studienrichtungen insgesamt höchstens 30 Minuten betragen. Ein Anspruch auf Ausschöpfung der für die Feststellungsprüfung festgesetzten Höchstdauer besteht nicht.

(3) Die Feststellung der musikalischen Voraussetzungen für das angestrebte Hauptfach bzw. für die angestrebten Hauptfächer erfolgt durch musikalischen Vortrag und ein sich darauf beziehendes Gespräch. Dies kann u.a. auch dazu dienen, die von der Studienbewerberin bzw. dem Studienbewerber getroffene Wahl der angezeigten Wahlpflichtschwerpunkte zu überprüfen und ggfs. zu korrigieren. In diesem Falle ist der Schwerpunktwechsel der Studienbewerberin bzw. des Studienbewerbers auf dem Eignungsprüfungsbogen schriftlich zu vermerken und durch Unterschriftenleistung der Studienbewerberin bzw. des Studienbewerbers zu bestätigen.

(4) Die Feststellung der je nach Studiengang/Studienrichtung besonderen Voraussetzungen ist im Anhang dieser Ordnung festgelegt und wird nach Maßgabe der Hochschule geregelt.

### **§ 5 Kommissionen**

(1) Zuständig für die Organisation der Prüfungen und verantwortlich für die Einhaltung der Bestimmungen der Feststellungsprüfungen ist der Prüfungsausschuss. Er sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen und erledigt ferner die ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Der Prüfungsausschuss besteht aus einer bzw. einem von der Rektorin bzw. dem Rektor bestellten Prorektorin bzw. Prorektor für Studium, Lehre und Forschung als Vorsitzende bzw. Vorsitzenden, der Dekanin bzw. dem Dekan des entsprechenden Fachbereichs, einer hauptamtlichen Professorin bzw. einem hauptamtlichen Professor sowie einem nicht stimmberechtigten studentischen Mitglied. Die Prorektorin bzw. der Prorektor wird durch die andere Prorektorin bzw. den anderen Prorektor vertreten. Die Dekane der Fachbereiche werden durch die Prodekanin bzw. den Prodekan des jeweiligen Fachbereichs vertreten. Die Professorin bzw. der Professor und seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter werden aus der Gruppe der hauptamtlichen Mitglieder des Lehrkörpers vom Fachbereichsrat bestellt. Das studentische Mitglied und seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter werden von der Gruppe der studentischen Senatsmitglieder bestimmt und vom Fachbereichsrat bestellt. Die Amtszeit der gewählten Professorinnen bzw. Professoren beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederbestellung ist zulässig. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall sachverständige Mitglieder der Hochschule zur Beratung hinzuziehen. Die Mitglieder des Rektorats sowie des zuständigen Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Feststellungsprüfungen in allen ihren Teilen beizuwohnen. Der Prüfungsausschuss sollte wenigstens einmal im Semester zusammentreten.

(2) Für die Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der musikalischen und musikvermittelnden Eignung werden vom zuständigen Prüfungsausschuss bzw. vertreten durch dessen Vorsitzende oder Vorsitzenden Auswahlkommissionen und Entscheidungskommissionen eingesetzt.

(3) Die Auswahlkommissionen stellen die musikalische und musikvermittelnde Studieneignung im angestrebten Studiengang fest.

(4) Die Auswahlkommissionen bestehen aus mindestens drei Fachprüferinnen oder Fachprüfern und repräsentieren durch ihre Zusammensetzung das Anforderungsprofil des angestrebten Studiengangs in angemessener Weise, bei einer oder einem protokollführenden Vorsitzenden mit Stimmrecht.

(5) Die Entscheidungskommissionen bestehen aus den Vorsitzenden der jeweiligen Auswahlkommissionen, der Dekanin oder dem Dekan oder der Prodekanin oder dem Prodekan des jeweiligen Fachbereichs und einem Rektoratsmitglied als Vorsitzende oder Vorsitzendem, mindestens aber aus drei Personen.

(6) Für alle Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Auswahlkommissionen und der Entscheidungskommissionen gilt Amtsverschwiegenheit. Alle Teile der Eignungsprüfung sind nichtöffentlich.

## **§ 6 Bewertungen**

(1) Jede Kommission entscheidet in eigener Verantwortung.

(2) Die Auswahlkommissionen für die Feststellung der musikalischen und musikvermittelnden Studieneignung im angestrebten Hauptfach bzw. für die angestrebten Hauptfächer verfahren wie folgt:

Der Vortrag sowie das Gespräch vor der Auswahlkommission werden gemäß § 4 dieser Ordnung von jedem anwesenden Kommissionsmitglied nach kurzer Aus- und Absprache bewertet.

(3) Die Entscheidungskommission sammelt die Bewertungsvorschläge der Auswahlkommissionen und berät hierüber. Abschließend entscheidet die Entscheidungskommission über die Zulassung zum Studium.

## **II. Durchführungsbestimmungen**

### **§ 7 Prüfungsniederschrift**

Über das Feststellungsverfahren mit seinen Prüfungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die auch von den Mitgliedern der Auswahl- und Entscheidungskommissionen unterzeichnet und zu den Prüfungsakten der Kandidatin oder des Kandidaten genommen wird. Sie muss neben dem Namen und den persönlichen Daten der Kandidatin oder des Kandidaten mindestens Angaben enthalten über

- Tag und Ort der Feststellungsprüfung,
- die Mitglieder der Auswahl- und Entscheidungskommission,
- Art, Dauer und Inhalt der Feststellungsprüfung,
- die Bewertung der Feststellungsprüfung nach § 6 dieser Ordnung,
- ggf. besondere Vorkommnisse wie Unterbrechungen, Täuschungsversuche usw.

### **§ 8 Bekanntgabe des Ergebnisses des Feststellungsverfahrens und dessen Geltungsdauer**

(1) Die Feststellungsergebnisse der Entscheidungskommissionen werden unverzüglich dem Prüfungsamt mitgeteilt.

(2) Nach Feststellung der Ergebnisse werden die Studienbewerberinnen und Studienbewerber über das Bestehen oder Nicht-Bestehen der Eignungsprüfung durch das Prüfungsamt schriftlich informiert. Bei dem Ergebnis „nicht bestanden“ ergeht ein Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) Die festgestellte Eignung zum Studium hat nur Gültigkeit für das im Zulassungsantrag beantragte Semester. Ausnahmen hiervon werden nur bei Ableistung des Wehr- und Zivildienstes, des Sozialen Jahres, bei der Inanspruchnahme des Mutterschaftsschutzes sowie in begründeten Einzelfällen gemacht. Der Studienantritt kann auf Antrag um ein Semester verschoben werden. Im Zweifelsfalle entscheidet hierüber die bzw. der Vorsitzende des für den angestrebten Studiengang zuständigen Prüfungsausschusses.

### **§ 9 Anrechnung anderer Leistungen**

(1) Bestandene Eignungsprüfungsteile, die an anderen Hochschulen erbracht wurden, werden für die Zulassung an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf nicht berücksichtigt.

(2) Abgeschlossene Studienleistungen, die an anderen Hochschulen erbracht wurden, finden beim Feststellungsverfahren keine Berücksichtigung.

### **§ 10 Einschreibung**

(1) Eingeschrieben werden nur Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber, die die Eignungsprüfung erfolgreich bestanden haben und die am Tage der Einschreibung den erfolgreichen Abschluss eines künstlerischen Bachelorstudiums (B.mus.) oder Diplomstudiengangs oder eines gleichwertig anerkannten künstlerischen Studiengangs nachweisen können (Urkunde und Zeugnis). Ebenfalls im Sinne eines künstlerischen Abschlusses gilt auch der nachgewiesene Bachelor bzw. das Diplom bzw. ein als gleichwertig anerkannter Abschluss im Studiengang Ton und Bild.

(2) Zusätzlich einzureichen sind bei der Einschreibung die folgenden Unterlagen:

a) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber mit deutschen Abschlusszeugnissen (Bachelor, Diplom etc.) müssen diese in beglaubigter Kopie vorlegen.

b) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber mit ausländischen Zeugnissen müssen diese in beglaubigter deutscher Übersetzung vorlegen.

(3) Ausländische Studienbewerberinnen oder Studienbewerber aus nicht deutschsprachigen Ländern haben spätestens bis zur Einschreibung einen förmlichen Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache zu erbringen (z.Zt. Abschluss Zertifikat B2 nach Goethe-Institut oder vergleichbarer Abschluss).

(4) Die weiteren Formalitäten der Einschreibung sind in der Einschreibeordnung der Robert Schumann Hochschule geregelt.

### **§ 11 Prüfungswiederholung**

Eine nach dieser Ordnung nicht bestandene Feststellungsprüfung kann nur einmal wiederholt werden. Für diese Wiederholung finden die Regelungen dieser Prüfungsordnung entsprechende Anwendung.

### **§ 12 Abmeldung, Nichterscheinen, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine wirksame Abmeldung von der Eignungsprüfung muss bis spätestens am letzten Werktag vor Beginn des Prüfungszeitraums schriftlich bei der Hochschule eingegangen sein. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Die Eignungsprüfung gilt als insgesamt abgelegt und als insgesamt nicht bestanden, wenn Prüfungsteilnehmende zu einem oder mehreren Prüfungsterminen ohne triftige Gründe nicht erscheinen. Darüber erhält die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) Die für das Nichterscheinen geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest über die Prüfunfähigkeit vorzulegen.

(4) Hat die Studienbewerberin oder der Studienbewerber bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zulassungsbescheides zum Studium bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Bewertung für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(5) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Feststellungsprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studienbewerberin oder der Studienbewerber hierüber täuschen wollte, und wird dieser Tatbestand erst nach Aushändigung des

Zulassungsbescheides zum Studium bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Feststellungsprüfung geheilt. Hat die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Zulassung zum Feststellungsverfahren vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss über die Rechtsfolgen unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (insbesondere gemäß § 48 VwVfG.NRW).

(6) Der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber ist vor einer Entscheidung durch den Prüfungsausschuss Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(7) Der unrichtige Zulassungsbescheid ist einzuziehen.

### **§ 13 Einsicht in die Unterlagen**

(1) Nach Abschluss des Feststellungsverfahrens wird den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern bzw. deren juristischen Vertretern auf Antrag Einsicht in die Niederschrift und die Bewertungen der Prüferinnen bzw. Prüfer gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Bescheids bei der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## **III. Schlussbestimmungen**

### **§ 14 Inkrafttreten und Veröffentlichung**

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf in Kraft.

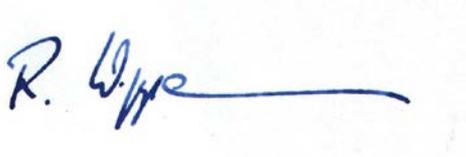
(2) Studierende, die bereits vor diesem Zeitpunkt an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf unter den Bedingungen der Vorgängerordnungen eingeschrieben worden sind, sind von einer Neubewerbung für dieselbe Studienrichtung in demselben Studiengang ausgeschlossen. Für Studierende, die bereits vor Inkrafttreten dieser Eignungsprüfungsordnung an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf eingeschrieben wurden, behalten weiterhin die Regelungen der Prüfungsordnung vom 09. Februar 2011 ihre Wirksamkeit.

Der Anhang mit den Studiengangs- und Studienrichtungsspezifischen Anforderungen ist im Amts- und Mitteilungsblatt Nr. 50 vom 30.06.2011 veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 09.11.2011.

Düsseldorf, den 05.12.2011

Der Rektor der Robert Schumann Hochschule  
Düsseldorf

A handwritten signature in blue ink, consisting of the initials 'R. Wippermann' followed by a long horizontal flourish.

Prof. Raimund Wippermann